

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung 93/112/EWG vom 10/12/93 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Bezugsnahme: Erlass vom 5. Januar 1993

Darstellung: gemäss NF T01-102 von Dezember 1992

I. IDENTIFIZIERUNG

Handelsübliche Bezeichnung:

- NITRAM TS 60, TS 5 und TS 9
- NITRAM AS (Zusammensetzung der Nitralex)
- NITRAM TX1, TX5, sowie TX5S und TX9
- NITRAM 5 et 9
- NITRALEX

Chemisches Produkt: **EMULSION** **SPRENGSTOFF**

Hersteller: NITROCHIMIE - Usine de la Dynamite
 13310 ST-MARTIN-DE-CRAU – Tél : 04 90 47 17 25
Zwischenhändler : NITRO-BICKFORD 21, rue Vernet
 75008 PARIS Tel: 01 40 69 80 60

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNGEN

Emulsion der Art Wasser in Öl, die Wasser, Ammoniumnitrat, Natriumnitrat (oxidierende, wässrige Phase), Öle, Wachs, und grenzflächenaktiven Stoffe beinhaltet (Ölphase).

Manche Zusammensetzung beinhalten außerdem Aluminium

Ammoniumnitrat: die Verbrennung bewirkender Feststoff Klasse 5.1

Aluminiumpulver: entzündbarer Feststoff Klasse 4.1

R10 verbrennbar

III. GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

Klassifizierung: 1.1 D

E...



Gefahrsymbol:

- R2: Explosionsrisiko durch Stoss, Reibung, Feuer oder weitere Verbrennungsquellen ohne Flammenerscheinung
Gefahr einer Momentanexplosionsübertragung an die gesamte explosive Masse
- S16: Von den Verbrennungsquellen ohne Flammenerscheinung fernhalten
- S24: Hautkontakt vermeiden
- S34: Stöße und Reibung vermeiden
- S41: Im Brand und/oder Explosionsfall, den Rauch nicht einatmen.

IV. ERSTE HILFE IM NOTFALL

Haut- oder Augenkontakt: sofort mit reichlich Wasser waschen

V. BRANDSCHUTZ

Brand in der Nähe: verfügbare Feuerlöscher und Berieselungsmittel benutzen, jedoch, wenn das Feuer die Pakete erreicht, das gesamte Personal in Sicherheit bringen, das Gebiet isolieren und die lokalen Behörden benachrichtigen.

VI. ZU ERGREIFENDE MASSNAHMEN IM FALL EINER UNGEWOLLTEN ZERSTREUUNG

Ungewollte Produktzerstreuung:

- Nicht in die Abwasserleitung oder in die natürliche Umgebung entleeren
- Stöße und Reibungen vermeiden, sowie alles, was einen Funken verursachen könnte, von jeder Wärmequelle und von der Hitze einer bloßen Flamme fernhalten, alle weitere pyrotechnische oder entzündbare Stoffe fernhalten.
- Nicht in den Mülleimer, in eine Müllablage oder in ein Kamin werfen.
- Das auf den Boden gefallene Produkt aufheben, und den Kehrriech in Kunststoffbeuteln aufsammeln, ohne ihn mit Zündungsvorrichtungen zu mischen. Nachdem die Beutel mit Wickeldraht, Klebeband oder Gummiband geschlossen worden sind, in Pappkisten setzen und diese mit Klebeband schließen.
- Während dem Transport oder der Handhabung: den Hersteller, seinen Vertreter oder den Empfänger, die allein zur Abfallentsorgung befugt sind, benachrichtigen.

- Auf dem Benutzungsstandort: die explosiven Mittel aufheben und wie bereits erwähnt in Kunststoffbeuteln aufsammeln und sie dem Schiessmeister zur Verfügung stellen, der sie dann gemäss Baustellenvorschrift entsorgen wird.
- Im Kontaktfall, die Hände sofort waschen.
- Nicht mit entzündbaren Produkten oder mit Zündungsvorrichtungen lagern.

Offene Kisten:

- Sorgfältig mit Leim, Klebeband schließen.

VII. SICHERHEITSMASSNAHMEN BEI LAGERUNG, BENUTZUNG UND HANDHABUNG

Handhabung:

- Rauchen verboten, neben den Handhabungsstellen, kein Feuer machen
- Die Pakete vorsichtig handhaben
- Die Pakete nicht auf den Lagerstellen oder auf den Handhabungsplätzen öffnen
- Jede Produktkontamination vermeiden
- Die Patronen nicht zerschneiden

Lagerung:

- Die zugelassenen Mengen nicht überschreiten
- Nur Produkte der selben Verträglichkeitsgruppe oder aus verträglichen Gruppen zusammenlagern.
- Nicht mit entzündbaren Mitteln oder Zündungsvorrichtungen lagern
- Nur in einem gut belüfteten Raum, bei einer Temperatur unter 35 bis 40 ° C lagern.
- Nicht über das Verfalldatum hinaus lagern
- In dem Lager ist Rauchen strengstens verboten. Kein Feuer anzünden.

VIII. KONTROLLVERFAHREN FÜR DIE ARBEITERAUSSETZUNG UND EIGENSCHAFTEN DER EINZELSCHUTZEINRICHTUNGEN

Atemschutz: nicht nötig

Händeschutz: die Handhabung darf nur mit Kunststoff- oder Lederhandschuhen erfolgen

Augenschutz: es wird stark empfohlen, eine Schutzbrille zu tragen, um eventuelle Spritze in die Augen, bei Zerreiung der Patronenhulle zu vermeiden.

IX. PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Sprengstoffeigenschaften	Einheit	+/-	TS60	TS5	TS9	AS Nitralex	TX1	5, TX5 und TX5S	9 und TX9
AUSSEHEN Sprengstoff Aussehen Farbe			Weißer Kunststoff- emulsion	Graue Kunststoff- emulsion	Graue Kunststoff- emulsion	Weißer Kunststoff- emulsion	Weißer Kunststoff- emulsion	Graue Kunststoff- emulsion	Graue Kunststoff- emulsion
AUFMACHUNG „Patrone“ (Durchmesser) Weiche Kunststoffhülle	mm		25 bis 130	25 bis 130	25 bis 130	13 oder 17 32 oder 45	25 bis 130	25 bis 130	25 bis 130
Kunststoffrohr	mm		nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
PYROTECHNISCHE SICHERHEITSDATEN Stossempfindlichkeit Reibungsempfindlichkeit	Joule Newton		(1) (2)	(3) (2)	(4) (2)	(3) (2)	(3) (2)	(3) (2)	(3) (2)
GEMESSENE TECHNISCHE EIGENSCHAFTEN		0,1	1,15	1,15	1,15	0,85	1,20	1,20	1,20
Wasserlöslichkeit			Nein						

(1): 10/50 Reaktionen bei 50 J (3) Keine Reaktion bei 50 J
 (2): Keine Reaktion bei 353 N (4) 4/50 Reaktionen bei 50 J

X. PRODUKTSTABILITÄT- UND REAKTIVITÄT

Die Anwendungsgrenzen der Produkte sind in den Datenblättern beschrieben.

Temperatur:

Zersetzungsbeginn bei Luftdruck: 150 ° C

Lebensdauer

Die empfohlene Lebensdauer beträgt ein Jahr. Über diese Periode wird das Produkt nicht gefährlich, aber seine Anwendungszuverlässigkeit ist nicht mehr garantiert.

Explosionsgefahr bei Stossen, starken Reibungen oder Brand auf eingeschlossenem Material.
 Risiko einer Momentanexplosionsübertragung an die gesamte explosive Masse.

XI. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Gefährliche Ausdünstungen: die Schußschwaden können CO (0,50 l/Kg) und NOX(0,84 l/kg) enthalten.

Hautkontakt: Reizungs- Rötungsrisiko, insbesondere im Allergiefall, den Kontakt vermeiden. Mit viel Wasser waschen

Ingestion: Einen Arzt oder das Giftschutzzentrum befragen.

XII. TOXIKOÖKOLOGISCHE INFORMATIONENUmweltauswirkungen ⁽¹⁾: (Ammoniumnitratwerte)

Giftigkeit gegenüber

- Wasserflohe ⁽²⁾		HK	50%-24Std.	340 mg/l
- Fische ⁽³⁾	Brachydanio rerio	LK	50%-24Std.	650 mg/l
⁽⁴⁾	Salmo gairdneri	LK	50%-24 Std	
- Algen ⁽⁵⁾	Scenedesmus subspicatus	LK	50%/5 Tag.	2,5 mg/l

XIII. INFORMATIONEN ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der Emulsionsbenutzung werden keine andere Abfälle verursacht, als der Papierbeutel und der Polyethylenbeutel, die gemäss den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen sind. Die Abfallbehandlung infolge einer ungewollten Zerstreuung wird unter dem § VI beschrieben.

Die Reste nie in den Mülleimer oder auf die Müllablage werfen.

(1) gemäss AFNOR-Normen

(2) Experimentalnormen T90301 April 1974 (HK: hemmende Konzentration)

(3) „ T90303 Juni 1978 (LK: letale Konzentration)

(4) „ T90305

(5) „ T90304 August 1980

XIV. TRANSPORTINFORMATIONEN**Genehmigungen und Klassifizierung**

TRANSPORT-KLASSIFIZIERUNG	NITRAM: TS60 – TS5 – TS9 AS (NOTRALEX° TX1 – 5 – TX5 – TX5S 9-TX9
ADR	Minensprengstoff von Typ E Nr. 0241 Klasse: 1,1 D Aufzählungsziffer 4°
SEETRANSPORT (IMDG)	1,1 D UN 0241
NOMENKLATUREN (ZOLL)	360200000009G

XV. GESETZLICHE INFORMATIONEN**Wesentliche Rechtsvorschriften, Regelungen und behördliche Informationen****1) Arbeiterschutz**

Berufliche Krankheit: à nicht zutreffend

2) Bevölkerungsschutz

Einkäufe, Transport, Benutzung die den Regeln der Verordnung 81 972 vom 21. Oktober 1981 und der Erlasse vom 3. März 1982 unterliegen.

3) Diebstahlschutz und Schutz gegen das Verschwinden von Sprengstoffen

- Gesetz Nr. 79-519 vom 2. Juli 1979 und Verordnungen 80-1022 vom 15. Dezember 1980, sowie 892-1050 vom 13. Dezember 1980.

4) Sprengstoffanwendung

Allgemeine Regelung für die Extrahierungsindustrie

- Verordnung 95-694 vom 3. Mai, zur Abänderung und Ergänzung vom durch der abgeänderten Verordnung 80-331 vom 7. Mai 1980 eingerichteten RGIE.
- Runderlass vom 3. Mai 1995 über die Anwendung der Verordnung Nr. 95-694 vom 3. Mai 1995
- Verordnung 96-73 vom 24/1/93 und Runderlass vom 24/1/96 über den Eingriff der Drittunternehmen.

Sprengstofflagerung

- Gesetz 76-633 vom 19. Juli 1976, Rubrik 1311, über die Sprengstofflagerung.
- Verordnung 79-846, § 14 und Erlass vom 26. September 1980 über die Trennungsabstände bei der Sprengstofflagerung.

5) Umweltschutz

- am 19. Juli 1976 abgeändertes Gesetz 76.633, über die Wirtschaftsanlagen, die eine besondere Umweltgefahr mit sich bringen.
- abgeänderte Verordnung 77-1733 vom 21. September 1977

6) Transport

- Empfehlungen über den Transport von gefährlicher Ware (Vereinigte Staaten), 10. überarbeitete Auflage 1997.
- Europäisches Abkommen über den internationalen Straßentransport von gefährlicher Ware (ADR). Abgeänderte Verordnung 95-500 vom 12. April 1995.
- Internationales Gesetz über die Seebeförderung (IMDG).

Die Liste ist nicht vollständig und erwähnt lediglich die grundsätzlichen Rechtsvorschriften, Regelungen und behördlichen Informationen. Sie soll auf keinen Fall als erschöpfende Auflistung betrachtet werden, und befreit den Anwender keinesfalls von seiner Pflicht, die öffentlichen Texte einzusehen, um die ihm bei der Produktbenutzung auferlegten Verpflichtungen zu kennen.

XVI. SONSTIGE INFORMATIONEN

Das vorliegende Datenblatt ergänzt die technischen Beschreibungen, aber ersetzt sie nicht. Die angegebenen Informationen basieren auf unserem Produktkenntnisstand am angegebenen Datum. Sie werden in gutem Glauben erteilt. Die Benutzer sollten außerdem die eventuellen Risiken in Betracht ziehen, die entstehen, wenn ein Produkt für einen anderen Zweck als seine üblichen Anwendungen benutzt wird.

Dieses Datenblatt befreit den Benutzer keinesfalls von seiner Verpflichtung, die gesamten Regelungstexte, die seine Tätigkeit betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er hat die mit seiner Produktbenutzung verbundenen Vorsichtsmassnahmen unter eigener Verantwortlichkeit zu ergreifen.

Außerdem, muss er unter eigener Verantwortung:

- für alle angebrachten Produktbenutzungsfälle Sicherheitsmassnahmen ausstellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Angaben des vorliegenden Datenblatts.
- die angebrachten Sicherheitsdaten und die Vorsichtsmassnahmen in Bezug auf die in allen Produktunterlagen erwähnten Risiken an alle Anwender und Manipulatoren weiterleiten.

Diese Auflistung darf auf keinen Fall als erschöpfend betrachtet werden und befreit den Anwender nicht von seiner Pflicht nachzuprüfen, ob ihm keine weiteren Verpflichtungen auferlegen, auf Grundlage von nicht erwähnten Texten über die Produktlagerung und -handhabung wofür er verantwortlich ist.

Unsere technische Abteilung steht den Anwendern jederzeit zur Verfügung, um sie so gut wie möglich und nach ihrem besten Wissen zu unterstützen.